

Amt Neverin
- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Woggersin

Beschlussvorlage Federführend: Hauptamt	Vorlage-Nr: VO-41-HA-2013-041 Status: öffentlich Datum: 04.09.2013 Verfasser: Yvonne Otte		
Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Woggersin			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.09.2013	Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin	Entscheidung

Sachverhalt:
Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt auf Ihrer heutigen Sitzung auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 die Satzung zur Verleihung über Ehrungen und Auszeichnungen

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja	
☒	Nein	(Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

Anlagen:
Satzungsentwurf

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Woggersin

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ die folgende Satzung der Gemeinde Woggersin zur Verleihung über Ehrungen und Auszeichnungen erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Verleihung des Ehrenbürgerrecht
§ 2	Straßennamen
§ 3	Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts
§ 4	Verleihungsakt
§ 5	Widerruf der Ehrungen
§ 6	Inkrafttreten

§ 1 Verleihung des Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck besonderer Wertschätzung der Gemeinde Woggersin für Personen, die sich in besonderem Maße auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft, des politischen, des kulturellen, des wirtschaftlichen oder des sozialen Lebens engagiert für das Wohl und das Ansehen der Gemeinde und ihrer Bürger verdient gemacht haben.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende natürliche Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod.
- (3) Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Gemeinde sein.
- (4) Dem Ehrenbürger stehen außer dem Recht, sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen und zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen zu werden, keine weiteren Rechte zu.

§ 2 Straßennamen

- (1) Die Gemeinde kann den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich um die Bundesrepublik Deutschland oder die Gemeinde hohe Verdienste erworben haben.
- (2) Die Auszeichnung erfolgt in der Regel nicht früher als 1 Jahr nach dem Tod des/der Ausgezeichneten. Ein Ehrenbrief für eine/einen Angehörige/n ist zu erstellen. Die Entscheidung trifft die Gemeindevertretung.

§ 3 Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Gemeinde Woggersin und von außerhalb berechtigt.
- (2) Der Bürgermeister prüft die Vorschläge und unterbreitet der Gemeindevertretung einen Entscheidungsvorschlag.

- (3) Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgeschlagenen Person ist einzuholen.
- (4) Die vorgesehene Verleihung wird zwei Wochen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung öffentlich bekanntgemacht. Von den Bürgern der Gemeinde kann schriftlicher Einspruch beim Bürgermeister erhoben werden. Über die Einsprüche entscheidet die Gemeindevertretung
- (5) Die Gemeindevertretung berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

§ 4 Verleihungsakt

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch eine vom Bürgermeister gesiegelte Urkunde.
- (2) Die Übergabe erfolgt durch den Bürgermeister in einer öffentlichen und feierlichen Form im Rahmen einer Festsitzung der Gemeindevertretung
- (3) Der Name des Ehrenbürgers wird in die Chronik der Gemeinde Woggersin eingetragen.

§ 5 Widerruf der Ehrungen

- (1) Die Gemeinde kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (2) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufbescheides vollzogen. Alle Vergünstigungen nach dieser Satzung entfallen. Die Auszeichnungen sind vollständig an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neverin, _____

Martin Ernst
Bürgermeister